

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 3.

Mittwoch, den 11. Februar

1903.

Den Organistendienst betreffend.

Nr. 842. Bereits durch unsere Verordnung vom 19. Dezember 1900 haben wir ganz aus freier Entschliessung, unter freiwilligem Verzicht auf den Zwang des § 38 des Elementarunterrichts-Gesetzes, den ersten Schritt getan, um die Erfüllung berechtigter Wünsche der katholischen Organisten wirksam anzubahnen. Zur Beseitigung von Mißverständnissen haben wir sodann in dem an alle Erzbischöflichen Pfarrämter und Katholischen Stiftungsräte des badischen Teiles der Erzdiözese gerichteten Erlasse vom 21. Februar 1901, Nr. 2232 betont, es solle allgemein darauf hingewirkt werden, daß die Organisten, wo die Mittel vorhanden seien, nicht geringere Bezahlung erhielten, als die in § 2, Absatz 3, der Verordnung vom 19. Dezember 1900 vorgeschriebenen Gehaltsätze. Wir haben erklärt, daß beim Abschlusse des Vertrages dem Bewerber um den Organistendienst unbenommen sei, eventuell erfüllbare und begründete höhere Ansprüche zu erheben, und daß wir wohlwollende Prüfung der Wünsche der Organisten auf ihre Erfüllbarkeit von den Pfarrämtern und den Organen der lokalen kirchlichen Vermögensverwaltung erwarteten, wie auch wir sicher da, wo die Voraussetzungen vorhanden seien, der Besserstellung des Organisten keine Hindernisse in den Weg legen würden.

Als zu berücksichtigende Voraussetzungen bezeichnet wir Umfang und Beschaffenheit der Leistungen des Organisten, Vorhandensein der erforderlichen Mittel, eventuell Bereitwilligkeit der Kirchengemeinde zu deren Beschaffung und Eingehung eines vorschriftsmäßigen Vertrages in schriftlicher Form auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches.

Es wurden uns nun seitdem in einer Eingabe einer Kommission der badischen Lehrerorganisten bestimmte Wünsche in betreff der Regelung der Organistengehälter unterbreitet.

Da uns, wie wir schon unterm 21. Februar 1901 betonten, die Erfüllung berechtigter Wünsche der Organisten am Herzen liegt, und wir Wert darauf legen, daß die katholischen Lehrer auch fernerhin sich zur Übernahme des Organistendienstes bereit finden, so zögern wir nicht, jetzt das vor zwei Jahren angebahnte Werk weiter zu führen, indem wir unter Aufhebung des Absatzes 3 des § 2 unserer Verordnung vom 19. Dezember 1900, die im übrigen in Kraft bleibt, nachbezeichnete Ansprüche als berechtigt anerkennen:

a. für Mitwirkung beim Gottesdienste:

1) in Pfarrkirchen

die Zugrundlegung einer Taxe von einer Mark für jeden öffentlichen Gottesdienst, welcher kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, örtlichen Herkommens oder besonderer kirchenobrigkeitlich erlassenen oder genehmigten Anordnung stattfindet, und demgemäß die Gewährung eines jährlichen Gehalts von mindestens zweihundert Mark für die Gesamtheit dieser Leistungen.

2) in Filialkirchen

die Zugrundlegung derselben Taxe, wie nach Ziffer 1, und demgemäß die Gewährung eines hiernach zu bemessenden Jahresgehältes.

Bei der Berechnung des Jahresgehältes nach Ziffer 1 und 2 bleiben solche Gottesdienste außer Betracht, für die regelmäßig — z. B. bei Abhaltung gestifteter Anniversarien oder bestellter Seelenämter im Schülergottesdienst — eine besondere Gebühr fällig wird.

b. für Abhaltung von Proben mit einem besonderen Kirchenchor

zu den in lit. a. erwähnten Gottesdiensten die Gewährung einer Vergütung von einer Mark für je eine wöchentliche Probe in der Mindestdauer einer Stunde, jedenfalls aber eine Gesamtvergütung von mindestens fünfzig Mark im Jahre, gegen folgende Verpflichtung:

α. Aufrechterhaltung des Bestandes an bereits eingeübten Gesängen,

β. jährliche Neueinübung von wenigstens zwei der Leistungsfähigkeit des Chores entsprechenden mehrstimmigen lateinischen Messen (auch kann unter besonderen Verhältnissen eine ein-

stimmige gewählt werden), welche dem Bziliensvereins-Katalog oder den liturgischen Büchern (Choral) zu entnehmen sind, oder, sofern bereits ein genügender Bestand von Messen eingeübt ist, die Neueinübung anderer für den Gottesdienst geeigneter Gesänge aus den gleichen Quellen in einem Umfange, welcher der eben bezüglich der Einübung von Messen bezeichneten Anforderung entspricht;

7. Einübung der für den öffentlichen Gottesdienst erforderlichen deutschen Gesänge aus dem „Magnifikat“;

8. würdiger Vortrag der Messen und sonstigen Gesänge.

Etwa nötige Auslagen für Heizung und Beleuchtung bei den Proben werden dem Organisten aus dem örtlichen Kirchenvermögen ersetzt.

c) In Städten unter 8000 Einwohnern und in Landgemeinden (unter Abänderung von Ziffer II des Erlasses vom 8. Juni 1876, die Stiftungskapitalien für Messstiftungen und die Gebühren für deren Verpfändung betreffend) für die Mitwirkung bei einem Botivamte und bei einem Seelenamt eine Gebühr von einer Mark.

Über die eventuelle Mitwirkung des Organisten oder Chordirigenten bei Begräbnissen und die dafür zu entrichtende Vergütung ist zwischen Pfarramt und Stiftungsrat einerseits und dem Organisten (Chordirigenten) andererseits ein besonderes schriftliches Übereinkommen abzuschließen, dessen Genehmigung wir uns vorbehalten.

Wir sprechen die Erwartung aus, daß, wo die Mittel sich beschaffen lassen, die oben bezeichneten Gehaltsätze zur Anwendung kommen.

Wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse bereits höhere Bezüge genehmigt sind, bleiben diese in Kraft (§ 4, Absatz 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1900, Nr. 12460). Wo die Gewährung höherer Bezüge in Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit der Leistungen künftig angemessen erscheint, und die Mittel vorhanden sind, werden wir die Genehmigung dazu nicht versagen.

Wo es nicht möglich ist, die Mittel zur Gewährung der von uns bezeichneten normalen Bezüge zu beschaffen, vertrauen wir zu dem kirchlichen Sinne der katholischen Lehrer, daß sie sich mit der Gewährung des Möglichen begnügen. Eventuell behalten wir uns die Entscheidung über eine Einschränkung des Umfangs ihrer pflichtmäßigen Leistungen vor.

Unter allen Umständen bleiben aber die Eingehung des vorschriftsmäßigen Vertrages und normale Beschaffenheit der Leistungen unerläßliche Voraussetzungen jeder Erhöhung der bisherigen Bezüge.

Die erforderlich erscheinenden Vorschriften über Feststellung der Befähigung der Bewerber um Organistendienste sowie der Beschaffenheit der Leistungen der Organisten behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir benötigen diesen Anlaß auch, um auszusprechen, daß ein freundliches und vertrauensvolles Zusammenwirken von Pfarrer und Lehrer-Organist im Interesse der beiderseitigen Autorität und des heiligen Dienstes liegt. Demgemäß erwarten wir, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarramt und Organist möglichst im Wege freundlicher Verständigung beglichen werden. Wo eine solche direkte Verständigung nicht zu Stande kommt, soll zunächst die Vermittelung des Erzbischöflichen Dekanates angerufen werden. Gegen dessen Vorentscheidung steht jedem Teil die ordnungsmäßige Beschwerde an uns zu.

Freiburg, den 5. Februar 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Ulm bei Lichtenau, Dekanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 1434 M. außer 150 M. 50 S für Abhaltung von 156 gestifteten Jahrtagen und außer 4 M. 69 S für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchst-desselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Heidelsheim, Dekanats Bruchsal, mit einem Einkommen von 1899 *M.* außer 178 *M.* für Abhaltung von 93 gestifteten Jahrtagen.

Kronau, Dekanats St. Leon, mit einem Einkommen von 2845 *M.* außer 108 *M.* 19 *S.* für Abhaltung von 88 gestifteten Jahrtagen. Der künftige Pfründnießer hat die Verpflichtung zur Lesung einer sonn- und festtäglichen Frühmesse.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

III.

Waldmühlbach, Dekanats Mosbach, mit einem Einkommen von 1989 *M.* außer 197 *M.*, 41 *S.* für Abhaltung von 117 gestifteten Jahrtagen und außer 16 *M.* 14 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verpflichtung, den sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst abwechslungsweise in Waldmühlbach und in Ragenthal abzuhalten und alle Sonn- und Feiertage in der Kirche, in welcher kein Hauptgottesdienst stattfindet, eine Frühmesse zu lesen. Als Jahrgeld erhält der Pfarrer 120 *M.* jährlich aus dem Vikariatsfond.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Leiningen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

Resignation.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben unter dem 29. Januar l. J. die Resignation des Pfarrers Karl Zerr auf die Pfarrei Muggensturm, Dekanats Gernsbach, cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebeziehung.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Bühlerthal, Dekanats Ottersweier, präsentierten bisherigen Pfarrkuraten Franz Xaver Sester in Brombach wurde am 27. Januar die kanonische Institution erteilt.

Ernennungen.

Seine Königliche Hoheit der Durchlachtigste Großherzog haben unterm 10. Januar d. J. gnädigst geruht, im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariate den Assessor Josef Schmitt beim Katholischen Oberstiftungsrat zum Oberstiftungsrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Durchlachtigste Großherzog haben ferner mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 10. Januar d. J. Nr. 6 gnädigst geruht, die Revisoren Karl Popp, Stefan Albert und Hermann Hecke beim Katholischen Oberstiftungsrat sowie den Oberbuchhalter Oskar Stöckle bei der Katholischen Stiftungsverwaltung Freiburg landesherrlich anzustellen.

Vom venerablen Landkapitel Waibstadt wurde Pfarrer Wilhelm Egenberger in Zuzenhausen zum Definitor gewählt und mit Erlass vom 24. Januar l. J., Nr. 825 kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versetzungen.

29. Januar: Ludwig Goth, Pfarrverweser in Hindelwangen-Bizenhausen, i. g. C. nach Immendingen.
29. " Emil Waßmer, Kaplaneiverweser in Willingen, als Pfarrverweser nach Dreisach.
29. " Otto Heidel, Pfarrverweser in Obersäckingen, i. g. C. nach Hofweier.
29. " Friedrich Förster, Pfarrverweser in Hemsbach, i. g. C. nach Neckargemünd.
29. " Josef Henn, Pfarrverweser in Selbach, i. g. C. nach Friedingen.
29. " Siegfried Walz, Pfarrverweser in Zell a. N., i. g. C. nach Deggenhausen.
29. " Ludwig Baier, Vikar in Muggensturm, als Pfarrverweser daselbst.
29. " Johann Geiger, Vikar in Sinzheim, als Pfarrverweser nach Waldau.
29. " Gustav Kaspar, Vikar in Ottersweier, als Kaplaneiverweser nach Kirchhofen.
29. " Karl Heffner, Vikar in Hofweier, i. g. C. nach Lichtenthal.
29. " Gotthard Pfaff, Vikar in Hohenthengen, i. g. C. nach Sinzheim.
7. Februar: Franz Peter, Vikar in Wöhringen, als Kaplaneiverweser nach Willingen.
7. " Heinrich Weißmann, Vikar in Friedingen, i. g. C. nach Wöhringen.

Sterbefall.

2. Februar: Dr. Arthur Steinam, Stadtpfarrer in Schopfheim.

R. I. P.

Organistendienst-Versetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

11. Dezember: Hauptlehrer Friedrich Baumeister als Organist an der Pfarrkirche zu Fischbach.
18. " Hauptlehrer August Sutter als Organist an der Pfarrkirche zu Bankholzen.
30. " Hauptlehrer Guido Krieg als Organist an der Pfarrkirche zu Kirchzarten.

Mesnerdienst-Versetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

23. Oktober: Schuhmachermeister Konrad Trescher als Mesner an der Pfarrkirche in Kirchzarten.
23. " Evarist Mann als Mesner an der Filialkapelle in Zarten.
4. Dezember: Schneidermeister August Steffi als Mesner an der Pfarrkirche zu Güntersthal.
11. " Matthäus Bausch als Mesner an der Kapelle zu Hintzlingen.
11. " Schuhmacher Josef Häbler als Mesner an der Filialkirche zu Behla.

Für den **Raphaelsverein** sind eingegangen von: Kapitelsgeistlichkeit Tauberbischofsheim 28 M. 80 S.; Pfarrer Dr. Burkhart in Ottersweier 15 M.; Kapitelsgeistlichkeit Buchen 18 M.; Kapitelskasse Willingen 10 M.; Kapitelskasse Philippsburg 20 M.; Gondingen 4 M. 50 S.; Kapitelskasse Gernsbach 20 M.; Kapitelskasse Meßkirch 20 M.; Henweiler 2 M.; Forbach 5 M.; Kapitelsgeistlichkeit Krautheim 10 M.; Heimbach 1 M.; Meersburg 9 M. 50 S.; Rippenhausen 1 M.; Burgweiler 3 M.; Freudenberg 5 M.; Rielasingen 5 M.; Böhlingen 2 M.; Lehen 5 M.; Königheim 7 M.; Kapitelskasse Emdingen 6 M.; Herbolzheim bei Lahr 4 M. 10 S.; Ottenau 1 M., zusammen 202 M. 90 S.